

04.20

Bayreuth, 24.03.2020

Abführung der Ausgleichsabgabe

Fristverlängerung für Arbeitgeber zur Anzeige und Entrichtung der Ausgleichsabgabe

Durch die Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft kämpfen viele Betriebe derzeit unter anderem mit ausbleibenden Einnahmen und damit verbundenen Liquiditätsproblemen. Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der aktuellen Situation Erleichterungen zu verschaffen, haben sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesagentur für Arbeit und die Integrations- bzw. Inklusionsämter der Länder auf Entlastungen für die Arbeitgeber geeinigt.

In Bayern ist das Inklusionsamt bei der sozialen Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) angesiedelt. „Private und öffentliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit regelmäßig mehr als zwanzig Arbeitsplätzen sind verpflichtet, eine vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen“, erklärt Dr. Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS.

Solange sie diese Verpflichtung nicht erfüllen, muss für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Die Frist zur Anzeige der nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze und zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe endet grundsätzlich zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

„In Anbetracht der aktuellen Lage ist es nun möglich, die nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze für das Jahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 zu melden. Gleichzeitig wird ermöglicht, die Ausgleichsabgabe bis 30. Juni 2020 zu entrichten. Säumniszuschläge werden für diesen Zeitraum nicht erhoben“, ergänzt Dr. Norbert Kollmer.

Kontakt:

Michael Neuner, Pressesprecher
Kreuz 25
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 605-3300
E-Mail: presse@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de

